

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreichgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden
(2. Gewaltschutzgesetz – 2. GeSchG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch die Exekutionsordnungs-Novelle 2008, BGBI. I Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 382b samt Überschrift lautet:

,,Schutz vor Gewalt in Wohnungen

§ 382b. (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
 2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,
- wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens sechs Monate getroffen wird.

(3) Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs. 2 können Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung sein.“

2. Der bisherige § 382e erhält die Paragraphenbezeichnung § 382h.

3. Folgender § 382e samt Überschrift wird eingefügt:

,,Allgemeiner Schutz vor Gewalt

§ 382e. (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
 2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,
- soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 erlassen, so gelten § 382b Abs. 3 und § 382c Abs. 4 sinngemäß.

(4) Das Gericht hat auf Antrag mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 die Sicherheitsbehörden zu betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts zu vollziehen.“

4. § 382g Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Das Gericht hat auf Antrag mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 die Sicherheitsbehörden zu betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts zu vollziehen.“

5. In § 387 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Wird nur eine einstweilige Verfügung nach § 382e beantragt, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

6. Dem § 387 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 2 ist in den dort genannten Fällen für eine einstweilige Verfügung nach § 382g das Bezirksgericht zuständig, bei dem die gefährdete Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.“

7. § 390 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. a, §§ 382a, 382b, 382e oder 382g kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.“

8. § 393 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Verfahren über einstweilige Verfügungen nach §§ 382b, 382e und 382g richtet sich die Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen der ZPO.“

9. Nach § 410 wird folgender § 411 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zum 2. Gewaltschutzgesetz

§ 411. (1) Das 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) §§ 382b, 382e, 382g Abs. 2 und 3, § 387 Abs. 3, § 390 Abs. 4 und § 393 Abs. 2 in der Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2008, sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach dem 31. Dezember 2008 bei Gericht einlangt.“

Artikel II

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 73 wird folgender Achte Titel eingefügt:

„Achter Titel

Prozessbegleitung

§ 73a. (1) Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Abs. 2 und 3 StPO), so gilt diese auf dessen Verlangen auch für einen zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche

Betroffenheit erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll.

(2) Wurde einem Opfer im Strafverfahren juristische Prozessbegleitung gewährt (§ 66 Abs. 2 und 3 StPO), so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 dem Opfer unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag Verfahrenshilfe durch Beigabe eines Rechtsanwalts zu gewähren (§ 64 Abs. 1 Z 3). Der im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung beigegebene Rechtsanwalt kann mit seinem Einverständnis zum Verfahrenshilfearzt bestellt werden.

(3) Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge, höchstens aber bis zu einem Betrag von 1 000 Euro, gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.“

2. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a. (1) Eine Partei kann in Schriftsätzen von der Angabe ihres Wohnortes absehen, wenn sie ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse darstellt und einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben.

(2) Die Angaben der Partei über den Wohnort sind vom Gericht unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Von Urkunden und sonstigen Aktenstücken, die Angaben über den Wohnort der Partei enthalten, ist eine anonymisierte Abschrift herzustellen und die Urschrift ebenfalls unter Verschluss zu halten und geeignet zu verwahren. Diese Aktenteile sind von der Einsicht ausgenommen.

(3) Das Gericht hat der gegnerischen Partei auf deren Antrag die unter Verschluss gehaltene Angabe über den Wohnort bekannt zu geben, wenn

1. ein Geheimhaltungsinteresse nicht mehr besteht oder
2. das berechtigte Interesse der gegnerischen Partei an der Angabe des Geheimhaltungsinteresses überwiegt, insbesondere weil die gegnerische Partei diese Angabe zur gerichtlichen Durchsetzung einer vollstreckbaren Forderung benötigt.

(4) Das Gericht hat über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 3 mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden.“

3. Der bisherige Inhalt des § 76 enthält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Beweisführer kann von der Angabe des Wohnortes eines Zeugen absehen, soweit er ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Zeugen darstellt; der Wohnort ist dem Gericht in einem gesonderten Schriftsatz bekannt zu geben. § 75a Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 177 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 76 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

5. Nach § 289 werden folgende §§ 289a und 289b eingefügt:

„Abgesonderte Vernehmung“

§ 289a. (1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO ist, auf deren Antrag die Teilnahme der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter an der Vernehmung derart zu beschränken, dass diese die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Gegen diese Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Ist das Opfer minderjährig, so ist ein geeigneter Sachverständiger mit der Befragung zu beauftragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist. Gegen diese Anordnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vernehmung minderjähriger Personen

§ 289b. (1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen, wenn durch die Vernehmung das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs. 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen lassen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter gefährdet würde.

(3) Der Vernehmung einer unmündigen minderjährigen Person ist, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

(4) Gegen die Anordnungen nach Abs. 1 und 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.“

6. In § 340 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 hat eine Befragung zum Wohnort zu unterbleiben.“

7. In § 417 wird der Z 2 folgende Wortfolge angefügt:

„in den Fällen des § 75a hat die Angabe des Wohnortes zu entfallen;“

Artikel III Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz BGBI. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 111/2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 7 werden die Worte „und Prozessbegleitung“ angefügt sowie in Abs. 1 erster Satz nach dem Wort „Verfahrenshilfe“ die Wortfolge „und die Prozessbegleitung“ eingefügt.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen sind sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 35 wird nach der Wortfolge „Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter“ die Wortfolge „über die abgesonderte Vernehmung von Parteien oder Zeugen, über die Vernehmung minderjähriger Personen,“ eingefügt.

4. Nach § 207b wird folgender § 207c samt Überschrift eingefügt:

,Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBI Nr. XXX/2008

§ 207c. § 35 in der Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBI. Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel IV Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBI. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2007, BGBI. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 5 wird der Strichpunkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) der gemäß § 73a Abs. 3 ZPO bestimmte Betrag an Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung;“

2. Dem § 19a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Z 5 in der Fassung des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBI. I Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 11, 92 Abs. 1 und 205 Abs. 1 wird das Wort „Schwachsinn“ durch die Wortfolge „einer geistigen Behinderung“ ersetzt.

2. § 48 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Übersteigt der bedingt erlassene Strafrest drei Jahre oder erfolgt die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von mehr als einem Jahr, so beträgt die Probezeit fünf Jahre.“

3. Im § 50 Abs. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. aus einer Freiheitsstrafe wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung,“.

4. Im § 52 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. während der gerichtlichen Aufsicht (§ 52a Abs. 2).“

5. Nach dem § 52 wird folgender § 52a samt Überschrift eingefügt:

„Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern

§ 52a. (1) Wird ein Rechtsbrecher, der wegen einer strafbaren Handlung

1. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder
2. gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn diese Handlung begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen,

zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen den wegen einer solchen Handlung eine mit Freiheitseinsichtung verbundene vorbeugende Maßnahme angeordnet worden ist, bedingt entlassen, ist er für die Dauer der Probezeit unter gerichtliche Aufsicht zu stellen, soweit die Überwachung des Verhaltens des Rechtsbrechers (Abs. 2), insbesondere hinsichtlich der Befolgung einer Weisung gemäß § 51 Abs. 3 oder einer Weisung, bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, notwendig oder zweckmäßig ist, ihn von weiteren solchen mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

(2) Das Gericht hat während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Rechtsbrechers und die Erfüllung der Weisungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe, in geeigneten Fällen unter Betreuung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendwohlfahrt oder anderer geeigneter Einrichtungen, zu überwachen. Die mit der Überwachung betrauten Stellen haben dem Gericht über die von ihnen gesetzten Maßnahmen und ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der Bewährungshelfer hat dem Gericht bei Anordnung der gerichtlichen Aufsicht, soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, in jedem Fall aber in der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht mindestens alle zwei, in der zweiten Hälfte mindestens alle sechs Monate zu berichten.“

6. In § 58 Abs. 3 Z 3 wird vor dem Verweis „201“ der Verweis „107b Abs. 4 zweiter Fall,“ eingefügt.

7. Nach dem § 107a wird folgender § 107b samt Überschrift eingefügt:

„Beharrliche Gewaltausübung

§ 107b. (1) Wer gegen eine andere Person beharrlich Gewalt ausübt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Beharrlich übt Gewalt gegen eine andere Person aus, wer eine längere Zeit hindurch fortgesetzt diese Person körperlich misshandelt oder vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit dieser Person begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. beharrlich Gewalt gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person ausübt oder
2. durch die beharrliche Gewaltausübung eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer beharrlichen Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Hat eine Gewaltausübung nach Abs. 4 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 4 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.“

Artikel VI Änderung der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag einer anerkannten Opferschutzeinrichtung hat das Gericht einem Opfer eines Verbrechens, durch das sein privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte, Prozessbegleitung auch außerhalb der Voraussetzungen des Abs. 2 zu gewähren, soweit glaubhaft gemacht wird, dass das Opfer durch die Tat solchen seelischen Belastungen ausgesetzt wurde, die es an einer seinen Interessen entsprechenden Beteiligung am Verfahren hindern.“

2. Im § 67 Abs. 7 wird im ersten Satz das Klammerzitat „(§ 66 Abs. 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 66 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

3. § 78 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat auch in den Fällen des Abs. 2 Z 1 alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist und Anzeige zu erstatten, insbesondere soweit die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person neuerlich Opfer einer im § 65 Z 1 lit. a bezeichneten Tat wird.“

4. Nach dem § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a. (1) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass ein Minderjähriger Opfer einer im § 65 Z 1 lit. a bezeichneten Tat geworden sein könnte, so haben Personen, denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität des Minderjährigen obliegt, unverzüglich Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(2) Keine Anzeige hat zu erstatten, wer

1. durch die Anzeige sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde,
2. von der Tat ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“

5. Die Überschrift des § 197 lautet:

„Abbrechung des Ermittlungsverfahrens wegen Verfahrenshindernissen“

6. § 197 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) Das Verfahren gegen eine Person, gegen die nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, ist abzubrechen und nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortzusetzen. Maßnahmen zur Sicherung und Aufnahme von Beweisen dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies nach den das Verfolgungshindernis betreffenden Bestimmungen zulässig ist.“

b) Im Abs. 3 entfällt die Wendung „nach Ausforschung des Beschuldigten“.

7. Nach dem § 197 wird folgender § 197a samt Überschrift eingefügt:

„Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse“

§ 197a. (1) Besteht Grund zur Annahme, dass die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen einem minderjährigen Opfer nicht zugemutet werden können, so hat die Staatsanwaltschaft

die zur Sicherung von Spuren und Beweisen erforderlichen Anordnungen zu treffen und nach deren Durchführung das Verfahren für die Dauer von längstens sechs Monate abzubrechen, soweit dies ohne weitere Gefährdung des Opfers oder anderer Personen möglich ist und eine verhängte Untersuchungshaft gegebenenfalls gegen gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5) aufgehoben werden kann.

(2) Vor einer Abbrechung und der Fortsetzung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft mit der Einrichtung Kontakt aufzunehmen, die für die Betreuung des Minderjährigen zuständig ist oder diese übernommen hat. Die Kriminalpolizei ist über die Abbrechung und Fortsetzung sowie die erteilten Weisungen oder abgelegten Gelöbnisse mit der Anordnung zu verständigen, während der Dauer der Abbrechung deren Einhaltung zu überwachen.“

8. Der bisherige Inhalt des § 514 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2, 3 und 4 werden angefügt:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 3, 82 Abs. 3, 83 Abs. 2, 133 Abs. 2, 139 Abs. 2, 153 Abs. 4, 265 Abs. 1, 285e, 288 Abs. 2 Z 2a, 381 Abs. 3 Z 3, 390 Abs. 1, 409 Abs. 3, 470 Z 3, 475 Abs. 4 und 502 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 Z 3, 20a, 28a und 100a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2007 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft, wobei die Regelungen über die Zuständigkeit der KStA für die Verfolgung von strafbaren Handlungen gemäß § 20a Abs. 1 gelten, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 66 Abs. 3, 67 Abs. 7, 78 Abs. 3, 78a, 197, 197a und 516 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

9. Im § 516 entfallen die Abs. 1a und 1b; im Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Über sonstige Anträge, Entscheidungen und Beschwerden, für deren Erledigung die Ratskammer gemäß den durch das Strafprozessreformgesetz und Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl. I Nr. 93/2007, geänderten Verfahrensbestimmungen zuständig wäre, hat an ihrer Stelle das Landesgericht als Senat von drei Richtern gemäß § 31 Abs. 5 nach den neuen Verfahrensbestimmungen zu entscheiden.“

Artikel VII Änderung des Tilgungsgesetzes 1972

Das Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Tilgung von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten

§ 4a. (1) Die nach §§ 3 und 4 zu berechnende Tilgungsfrist verlängert sich im Fall einer Verurteilung wegen einer im 10. Abschnitt des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder im Fall einer Anordnung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB wegen einer solchen Tat um die Hälfte, wenn das Vollzugsgericht den Verurteilten als gefährlich, jedoch um das Einfache, wenn das Vollzugsgericht den Verurteilten als besonders gefährlich einstuft.

(2) Das Vollzugsgericht hat die Einstufung als gefährlich oder besonders gefährlich auf Grund einer Äußerung gemäß § 152 Abs. 2 letzter Satz StVG mit Beschluss auszusprechen, der zugleich mit der Entscheidung über die bedingte Entlassung ergehen kann und der mit Führung des Strafregisters betrauten Bundespolizeidirektion Wien spätestens im Zeitpunkt der Entlassung des Verurteilten mitzuteilen ist.“

2. Im § 6 Abs. 1 werden der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. den mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Behörden oder öffentlichen Dienststellen über Verurteilungen wegen Straftaten nach dem 10. Abschnitt des StGB.“

3. § 9 wird folgender Abs. 1g angefügt:

„(1g) Die Bestimmungen der §§ 4a und 6 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. § 4a ist auf alle Verurteilten anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Strafe noch nicht verbüßt haben.“

Artikel VIII
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Art. II und Art. V des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2008, treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Die durch Artikel V geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruchs ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.